

Beschwerden an eidgenössischen Prüfungen

(vom Philipp Thrier, Ressort Recht BBT)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Entscheide der Prüfungskommissionen betreffend Zulassung zur Prüfung und der Erteilung des Fachausweises oder des Diploms Verfügungen darstellen (vgl. Art. 36 Abs. 1 BBV). Wie jede Verfügung können auch diese Verfügungen mittels Beschwerde angefochten werden. Zum folgenden Beschwerdeverfahren tauchen bei den Prüfungskommissionen immer wieder Fragen auf. Darum haben die Organisatoren des Erfahrungsaustausches das Ressort Recht des BBT gebeten, die rechtlichen Grundlagen des Beschwerdeverfahrens und dessen praktischen Ablauf darzulegen. Zudem sollen die häufigsten Ursachen für Beschwerden aufgezeigt und Empfehlungen zur Verhinderung und zur Bearbeitung von Beschwerden abgegeben werden. Nachfolgend wird auf diese Punkte eingegangen, wobei die Ausführungen wie folgt strukturiert sind:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Schriftenwechsel (Ablauf des Beschwerdeverfahrens)
3. Zulassungsbeschwerde (Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Prüfung)
4. Prüfungsbeschwerde (Beschwerde gegen das Nichtbestehen der Prüfung)
5. Statistisches

1. Rechtliche Grundlagen

Wollen Organisationen der Arbeitswelt eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung durchführen, müssen sie vorgängig die entsprechenden Prüfungsvorschriften durch das BBT genehmigen lassen (vgl. Art. 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes [BBG; 412.10]). Mit der Genehmigung der Prüfungsordnung wird ihr die öffentlich-rechtliche bzw. staatliche Auf-

gabe übertragen, eine Prüfung durchzuführen. Damit gelten die Prüfungskommissionen, denen von den Organisationen der Arbeitswelt die Prüfungsdurchführung übertragen, als (verwaltungsexterne) Behörden, die bei ihren Handlungen neben den Bestimmungen in der Prüfungsordnung sowie der Wegleitung auch die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) einhalten müssen (vgl. Art 1 Abs. 2 Bst. e VwVG; Werner Schnyder, Rechtsfragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz, Zürich 1999, Rz. 38 f. und 47). Überdies sind sie an die Grundrechte der Bundesverfassung wie Rechtsgleichheit oder den Anspruch auf rechtliches Gehör gebunden (vgl. Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101]; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht; Zürich 2010, Rz. 1509 ff, Tschannen/Zimmerli/Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 46 ff.).

Die Entscheide der Prüfungskommissionen können nach dem Berufsbildungsgesetz beim BBT angefochten werden (vgl. Art. 61 Abs. 1 BBG).

2. Schriftenwechsel (Ablauf des Beschwerdeverfahrens)

a) Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen (vgl. Art. 52 VwVG)

Die unterschriebene Beschwerde ist im Doppel einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zudem ist der Beschwerde die angefochtene Verfügung beizulegen

b) Beschwerdefrist (vgl. Art. 20 ff., Art. 50 VwVG)

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der Prüfungskommission ist innert 30 Tagen seit deren Eröffnung zu erheben. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Wird die 30-tägige Beschwerdefrist nicht eingehalten, ist eine Sachurteilsvoraussetzung für die Beschwerde nicht gegeben und auf sie wird nicht eingetreten. Die Beschwerdefrist fängt am Tag nach der Zustellung des Entscheides an zu laufen. Aus beweisrechtlichen Gründen obliegt es dem BBT, nachzuweisen, dass die Beschwerdefrist nicht eingehalten ist. Die Prüfungskommissionen haben daher ihre Entscheide stets eingeschrieben zu verschicken. Wird der Entscheid der Prüfungskommission auch nur einen Tag zu spät angefochten, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

c) Kostenvorschuss (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG)

Wurde die Beschwerde rechtzeitig erhoben, bestätigt das BBT dessen Eingang und verlangt, dass ein Kostenvorschuss einbezahlt wird. Der Kostenvorschuss muss von Gesetzes wegen innert einer angemessenen Frist geleistet werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Wie bei der Beschwerdefrist muss auch diese Frist auf den Tag genau eingehalten werden.

d) Weiterer Schriftenwechsel (vgl. Art. 57 VwVG)

Wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig einbezahlt und ist die Beschwerde vollständig, bestätigt dies das BBT dem Beschwerdeführer. Gleichzeitig schreibt das BBT die Prüfungskommission an und fordert sie auf, zur eingegangenen Beschwerde Stellung zu nehmen. Im selben Schreiben macht das BBT die Prüfungskommission darauf aufmerksam, dass sie - wenn sie aufgrund der Beschwerdebehandlung zum Schluss kommt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist – dem Beschwerdeführer eine entsprechende Mitteilung direkt zukommen lassen soll. Das BBT ist in diesem Fall davon in Kenntnis zu setzen, aber eine eigentliche Stellungnahme ist in nicht nötig. Hält die Prüfungskommission an angefochtenen Entscheid fest, hat sie innert der gesetzten Frist die verlangte Stellungnahme dem BBT einzureichen.

Die Stellungnahme der Prüfungskommission leitet das BBT zur Replik an den Beschwerdeführer weiter. Innert Frist ist dem BBT entweder der Beschwerderückzug bekannt zu geben oder eine Replik auf die Stellungnahme der Kommission einzureichen. Wird die Beschwerde zurückgezogen, so schreibt das BBT die Beschwerde ab und das Beschwerdeverfahren ist beendet. Geht hingegen eine Replik ein oder läuft die gesetzte Frist ungenützt ab, so muss das BBT aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen prüfen, ob der rechtserhebliche Sachverhalt hinreichend abgeklärt ist. Ist dies nicht der Fall, holt das BBT eine Duplik ein. Dabei werden der Prüfungskommission ergänzende Fragen gestellt, die dazu dienen, dass das BBT in Kenntnis der wesentlichen Fakten einen Entscheid fällen kann. Hält die Prüfungskommission weiterhin an ihrem Entscheid fest, leitet sie das BBT an den Beschwerdeführer zur Triplik weiter. Dieser hat nun das letzte Mal Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern. Wie im Rahmen der Replik kann er die Beschwerde aufrecht erhalten oder seine Beschwerde zurückziehen.

Nach der Replik – oder wenn eine Duplik eingeholt wird – nach der Triplik, ist der Schriftenwechsel in der Regel beendet und dem Beschwerdeführer wird der Abschluss des Schriftenwechsels bekanntgegeben. Die Beschwerden werden, sofern keine besonderen Umstän-

de vorliegen, in der Reihenfolge des Abschlusses des Schriftenwechsels vom BBT entschieden.

3. Zulassungsbeschwerde

a) Ausgangslage

Wer zu einer Prüfung zugelassen werden will, muss die in der entsprechenden Prüfungsordnung statuierten Bedingungen erfüllen. Von Gesetzes wegen setzt die Zulassung ein einschlägiges Fachwissen und eine einschlägige berufliche Praxis voraus (vgl. Art. 28 Abs. 1 BBG), wobei jeweils die Prüfungsträgerschaft in der Prüfungsordnung festzulegen hat, welcher Ausweis und welche Berufspraxis im Hinblick auf den Prüfungszweck als einschlägig zu betrachten ist. Die Trägerschaft ist zudem im Rahmen ihres Ermessens frei weitere Voraussetzungen für die Prüfungszulassung aufzustellen.

b) Berufspraxis

Wird ein Zulassungsentscheid beim BBT angefochten, konzentrieren sich die Beschwerden fast immer auf die Frage der Berufspraxis. Bei der Beurteilung der Frage, ob die geltend gemachte Berufspraxis als Berufspraxis im Sinne der Prüfungsordnung gilt, wird den Prüfungskommissionen ein gewisser Beurteilungsspielraum zugebilligt. Denn die Prüfungskommissionen stehen den massgebenden örtlichen, persönlichen und technischen Verhältnissen, die es zu beurteilen gilt, näher als das BBT. Deshalb hat das BBT nur einzuschreiten, wenn das der Prüfungskommission mit dem Beurteilungsspielraum zugebilligte Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist, d.h. wenn ihre Auslegung nicht mehr vertretbar erscheint (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 22. September 1999 i.S. J [99/HB-020] E. 3.3). In der Praxis gab es aus diesem Grund auch selten Fälle, in denen das BBT hinsichtlich der Qualifizierung der Berufspraxis den Prüfungskommissionen nicht gefolgt ist.

In den Prüfungsordnungen wird in der Regel eine mehrjährige Berufspraxis gefordert, ohne dabei etwas zum Beschäftigungsgrad zu sagen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein Beschäftigungsgrad von 100 Prozent gefordert wird und geringere Beschäftigungsgrade pro rata angerechnet werden, d.h. die geforderte Berufspraxis verlängert sich entsprechend. Sodann ist es zulässig, Beschäftigungsgrade unter 50 Prozent gar nicht als Berufspraxis anzurechnen, also auch nicht pro rata (vgl. Werner Schnyder, a.a.O., Rz. 119 ff.; Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 17. Januar 2003 i.S. G. [HB/2002-3] E. 4.2.2). Abweichen-

de Regelungen sind denkbar, sind von den Prüfungskommissionen aber mit Vorteil in den Wegleitungen festzuschreiben.

Ist die berufliche Tätigkeit einer Person zu beurteilen, ist lediglich auf die von ihr eingereichten und rechtsgültig unterschriebenen Arbeitsbestätigungen bzw. -zeugnisse abzustellen (vgl. Werner Schnyder, a.a.O., Rz. 111). Nicht zu berücksichtigen sind deshalb Ausführungen in der Beschwerde, wonach gewisse Tätigkeiten ausgeführt worden seien, obwohl sie nicht in den Arbeitszeugnissen stehen würden. Aus diesem Grund reichen die Beschwerdeführer häufig im Laufe des Verfahrens neue oder sogar teilweise modifizierte Arbeitszeugnisse ein. Solange diese rechtsgültig durch die entsprechenden Arbeitgeber unterschrieben sind, hat die Prüfungskommission anhand von ihnen grundsätzlich erneut zu beurteilen, ob die geforderte Berufspraxis erfüllt wird (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2009 i.S. R. [B-6696/2008] E. 3 ff.).

4. Prüfungsbeschwerden

a) Rechtliches Gehör

Dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Form des Akteneinsichtsrechts und der Begründungspflicht kommt im Beschwerdeverfahren überragende Bedeutung zu.

Akteneinsichtsrecht

Die Prüfungskommission ist im Hinblick auf die allfällige Einleitung eines Beschwerdeverfahrens, gehalten, Akteneinsicht zu gewähren. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst grundsätzlich den Anspruch darauf, in die entscheidungswesentlichen Unterlagen vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Notizen zu machen und von den Akten Kopien anzufertigen (vgl. Art. 26 VwVG; VPB 61.30 E. 3). Zulässig ist es auch, wenn die Prüfungskommissionen den Kandidaten die kopierten Unterlagen gegen ein Entgelt zusenden.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Einsicht in seine Lösungen, die dazugehörigen Aufgabenstellungen, den Bewertungsraster, die Notenskala und allfällig reglementarisch vorgesehenen Protokolle. Nicht vom Akteneinsichtsrechts erfasst werden hingegen reglementa-

risch nicht vorgesehene Musterlösungen oder andere Hilfsmittel, die die gleichmässige Bewertung der Kandidaten sicherstellen sollen. Gleiches gilt für Handnotizen, die anlässlich von mündlichen Prüfungen von den Experten verfasst werden (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 6. April 1995 i.S. S. [94/4K-029] E. 3 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2007 i.S. L. [B-2213/2006] E. 4.3.1. ff.). Notizen, die ohne eine formelle Protokollierungspflicht erstellt werden, werden nicht vom Akteneinsichtsrecht erfasst. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsordnung vorschreibt, dass während der Prüfung Notizen über das Prüfungsgespräch zu erstellen sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2011 i.S. P. [B-6604/2010] E. 5.3).

Um Beschwerden zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Akteneinsicht grosszügig auszugestalten. D.h. den Beschwerdeführer sind möglichst viele Prüfungsunterlagen zugänglich zu machen, die die Leistungsbewertung erklären. In ihren Beschwerden machen die Beschwerdeführer nämlich immer wieder geltend, dass sie die vorgenommene Bewertung nicht nachvollziehen könnten und dass die Nichtherausgabe von Bewertungsunterlagen ihrer Meinung nach darauf hindeute, dass man etwas verheimlichen wolle. Um derart motivierte Beschwerden zu verhindern, hat sich zudem in der Praxis eine Akteneinsicht vor Ort bewährt, wo die Kandidaten den anwesenden Experten Fragen zur vorgenommenen Bewertung stellen können. Ebenfalls als hilfreich hat sich die Herausgabe von allfälligen Musterlösungen erwiesen. Auf diese Weise können die Kandidaten ersehen, wofür Punkte erteilt worden wären und die Chancen einer allfälligen Beschwerde besser einschätzen. Es ist aber natürlich auch klar, dass selbst die beste Akteneinsicht nicht alle Personen davon abhält, Beschwerde einzureichen. Mit den erwähnten Massnahmen erhöht sich allerdings die Transparenz und die Akzeptanz der Prüfungsentscheide, weshalb tendenziell auch weniger Beschwerden erhoben werden.

Begründungspflicht

Kommt es denn doch zu Beschwerden, haben die Prüfungskommissionen bzw. die Experten die von ihr vorgenommene Bewertung nachvollziehbar zu begründen. Dazu hat sie auf substantiierte Vorbringen einzugehen und sich mit ihnen sorgfältig und ernsthaft auseinanderzusetzen. Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Experten mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müssen. Vielmehr können sie sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2007 i.S. L. [2213/2006] E. 4.1.1). Gemäss Rechtsprechung genügt es, wenn aus den Stellungnahmen hervorgeht, dass sich die Experten

bemüht haben, den Beschwerdeführer zu verstehen und korrekt zu bewerten (vgl. Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 8. März 2000 i.S. L. [99/HB-009] E. 4.1). Als Faustregel kann man somit festhalten, dass je ausführlicher die Rüge ist, desto höher muss die entsprechende Begründungsdichte sein.

b) Unterbewertung

Die mit Abstand häufigste Rüge, die bei Beschwerden gegen das Nichtbestehen der Prüfung vorgebracht wird, ist, dass der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass seine Leistung unterbewertet wurde.

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen auferlegt sich das BBT eine gewisse Zurückhaltung. Denn es geht dabei vielfach um Fragen, die seitens der Verwaltungsjustizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind. Das BBT weicht deshalb nicht ohne Not von der Beurteilung der Prüfungskommission und Experten ab (vgl. VPB 61.32 E. 7.2). Dies gilt selbst dann, wenn es aufgrund seiner Fachkenntnisse – wie etwa bei Prüfungen im Recht - sachlich grundsätzlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (vgl. BGE 121 I 225 E. 4b).

Mit der Rüge der Unterbewertung sehr eng verknüpft ist die Pflicht, einen Prüfungsentscheid zu begründen. Bei der Überprüfung der Bewertung von Examensleistungen muss das BBT sich ein Bild vom Prüfungsgeschehen machen; der Prüfungsablauf und die vorgenommene Bewertung müssen für das BBT, d.h. auch für Nicht-Fachleute, nachvollziehbar sein. Daraus folgt, dass aus der Begründung zumindest ersichtlich sein muss, welche Fragen der Kandidat korrekt beantwortet hat, wo Mängel festgestellt wurden und welches die richtigen Antworten gewesen wären (vgl. VPB 63.88 E. 4.2).

Im Rahmen der Stellungnahmen ist immer klar anzugeben, auf welche Rüge sich die Stellungnahme bezieht, z.B. mit der Übernahme der Nummerierung bzw. des Schlüsselstichwortes aus der Beschwerdeschrift.

Nicht nachvollziehbar ist eine Begründung für das BBT, wenn die Experten in ihrer Stellungnahme etwa schreiben: "Die Bewertung wurde überprüft und bleibt unverändert" oder "Die Beschwerde enthält keine materielle Mängelbeschreibung. Die Bewertung bleibt unverändert". Aber auch wenn in der Stellungnahme konkrete Aussagen gemacht werden, wie z.B. "Der Kandidat hat quantitative Kriterien genannt", vermag das BBT nicht zu erkennen, welche Mängel dem Kandidaten vorgeworfen werden. Es muss hier also eine Bewertung der

Aussage angegeben werden: "Der Kandidat hat anstelle von qualitativen, fälschlicherweise quantitative Kriterien genannt". Stets hilfreich ist es auch, wenn die Antworten angegeben werden, für die weitere Punkte hätten erteilt werden können.

Wenn man Stellung nimmt, hat man sich auch stets bewusst zu sein, dass die Stellungnahme von Juristen, also in der Regel nicht von Fachleuten, auf ihre Nachvollziehbarkeit untersucht wird. Somit sind in der Stellungnahme Fachausdrücke, wenn sie nicht erklärt werden, so gut es geht, zu vermeiden. Es darf also nicht Fachwissen vorausgesetzt werden. Eine Stellungnahme wie „Die 2. Reservezuweisung wurde vorgenommen, daher ist nicht die volle Punktzahl zu erteilen“ ist für Nichtfachleute schlicht unverständlich.

Inbesondere mündliche Prüfung

In Bezug auf die mündlichen Prüfungen gelten grundsätzlich die zuvor gemachten Ausführungen zur Begründung von Prüfungsleistungen ebenfalls. Es ist jedoch zudem darauf zu achten, dass die Stellungnahmen der Prüfungskommission bzw. der Experten den Prüfungsablauf inhaltlich zumindest in den Grundzügen nachvollziehbar machen. Damit ihre Ausführungen die Prüfung ausreichend wiederzugeben vermögen, muss eine zumindest stichwortartige und überzeugende Wiedergabe des Prüfungsablaufs, insbesondere der Antworten des Beschwerdeführers, durch die Experten vorliegen. Denn nur so ist das BBT in der Lage, zu erkennen, welche Mängel zur umstrittenen Leistungsbewertung geführt haben und zu beurteilen, ob die vorgenommene Leistungsbeurteilung auch materiell vertretbar erscheint (vgl. VPB 61.32 E. 10.1 f.).

Damit die prüfenden Experten den Ablauf der Prüfung wiederzugeben vermögen, haben sie anlässlich der Prüfung Notizen zu erstellen. Dabei dürfen die Notizen auch Eindrücke der Experten enthalten, welche Aufschluss über den Prüfungsablauf und über die Art und Weise, wie die Antworten erfolgten, geben. Feststellungen, ob die Antworten spontan oder zögernd erfolgten oder ob es gar einer Hilfeleistung der Experten bedurfte, spielen bei der Bewertung einer mündlichen Prüfung eine wichtige Rolle. Es wäre aber nicht ausreichend, wenn die Notizen der Experten bloss deren subjektive Eindrücke enthalten, denn sie müssen immer auch den Prüfungsablauf inhaltlich nachvollziehbar wiedergeben können (vgl. VPB 61.32 E. 10.2).

Da bei mündlichen Prüfungen der Beschwerdeführer über keine schriftlichen Unterlagen verfügt, kann von ihm nicht verlangt werden, dass er seine Rügen gleichermassen wie bei den schriftlichen Prüfungen konkretisiert. Er genügt vorliegend seiner Substantiierungspflicht, wenn er in seiner Beschwerde festhält, er sei mit der Bewertung nicht einverstanden. Die

Prüfungskommission ist nun in ihrer Stellungnahme gehalten, den Ablauf der Prüfung nachvollziehbar aufzuzeigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Mai 2007 i.S. S. [B-2201/2006] E. 4.3 f.). Beschränkt sich der Beschwerdeführer allerdings mit dem pauschalen Bestreiten der Bewertung, werden auch an die Begründung des Prüfungsablaufs durch die Prüfungskommission keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Nichtsdestotrotz muss der Prüfungsablauf zumindest in den Grundzügen nachvollziehbar sein (vgl. Beschwerdeentscheide der REKO/EVD vom 25. März 2002 i.S. P. [00/HB-036] E. 5.3).

Da in der Beschwerde die Bewertung der mündlichen Prüfung vielfach nur recht pauschal gerügt wird, erfolgen im Rahmen der Stellungnahme oft auch sehr pauschale Entgegnungen wie "Die Leistung des Kandidaten wurde fair benotet", "Der Kandidat wirkte unsicher und konnte nur Fragen auf dem Niveau K1 beantworten" oder "Die Fragen im Bereich 'Verstehen und Anwenden' konnten nur ungenügend beantwortet werden. Dies betrifft insbesondere die Fragen zum Marktvolumen".

Derartige Ausführungen vermögen den Inhalt und den Ablauf einer mündlichen Prüfung, die in der Regel eine halbe Stunde oder länger dauert, nicht ausreichend wiederzugeben. Denn es ist nicht ersichtlich, zu welchen Themen Fragen gestellt wurden, wo Wissenslücken beim Kandidaten festgestellt und wie seine Antworten gewertet wurden.

c) Verfahrensfehler

Im Gegensatz zur Rüge der Unterbewertung auferlegt sich das BBT bei der Überprüfung von (behaupteten) Verfahrensfehlern keine Zurückhaltung. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb von den Kandidaten gerne Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Auf Verfahrensfragen nehmen alle Einwendungen Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen. Ein Verfahrensmangel im Prüfungsablauf rechtfertigt gemäss Rechtsprechung bereits die Gutheissung der Beschwerde, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er das Prüfungsergebnis möglicherweise ungünstig beeinflusst hat (vgl. VPB 65.56 E. 4).

Äusserer Ablauf der Prüfung

Ein Kandidat muss seine Prüfungsleistung unter Umständen erbringen können, die eine volle Konzentration auf die ihm gestellten Aufgaben ermöglichen. Störungen und Ablenkungen, die ihn in der Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Dies will jedoch nicht besagen, dass jede noch so geringfügige Störung oder Unterbrechung zum Anlass genommen werden kann, um die Durchführung der Prüfung beziehungsweise das Prüfungsverfahren in Frage zu stellen. Vielmehr muss die Beeinträchtigung so schwerwiegend sein, dass sie geeignet ist, die Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Kenntnisse des Kandidaten zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren (vgl. Beschwerdeentscheid der RE-KO/EVD vom 31. August 2005 i.S. Z. [HB/2004-43] E. 4.2).

Damit ein Kandidat sich ganz auf seine Prüfung konzentrieren kann, müssen etwa die Lichtverhältnisse stimmen und er darf auch nicht durch Lärm abgelenkt werden. So liegt natürlich ein Verfahrensfehler vor, wenn während der Prüfung das Licht ausfällt. Analoges gilt, wenn die Kandidaten in ihrer Konzentration durch Baulärm oder eine im Nebensaal stattfindende Aerobicstunde gestört werden. Ist eine Prüfung am PC abzulegen, ist sicher zu stellen, dass der Computer und die notwendige Software funktionieren.

Liegt eine Störung vor, so hat die Prüfungskommission bzw. die Prüfungsaufsicht so schnell wie möglich für Abhilfe zu sorgen und allfällig erlittene Nachteile auszugleichen. Stürzt z.B. der PC während der Prüfung ab oder funktionieren die notwendigen Programme nicht ordnungsgemäss, ist die dadurch verlorene Prüfungszeit durch Zeitzugabe zu kompensieren. Analoges gilt, wenn in der Prüfungsaufgabe auf Unterlagen verwiesen wird, die zwar zum Lösen der Aufgabe entscheidend sind, die aber nicht ausgeteilt wurden. Hier sind die fehlenden Unterlagen so rasch wie möglich nachzureichen und die allenfalls verlorene Zeit zu kompensieren. Mit diesem Vorgehen wird vermieden, dass die vorliegenden Verfahrensfehler einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben und die Beschwerde deswegen gutgeheissen werden muss.

Vorgehen bei der Bewertung

Das Vorgehen der Prüfungskommission bzw. der Experten bei der Bewertung der Lösungen der Beschwerdeführer liegt weitgehend in ihrem pflichtgemässen Ermessen (vgl. BGE vom 12. Oktober 2001 i.S. X. [2P.203/2001] E. 6a). Zu beachten sind natürlich die Vorgaben der Prüfungsordnung und der Wegleitung. So kann hier etwa gerügt werden, wenn die Bewertung nicht durch zwei Experten vorgenommen wurde. Denn dies wird in jeder Prüfungsord-

nung vorgeschrieben. Um Beschwerden wegen dem Vorgehen bei der Bewertung zu vermeiden, empfiehlt es sich überdies, bereits anlässlich der Prüfung den Kandidaten mitzuteilen, wenn z.B. Antworten ohne weitere Begründung nicht gewertet werden, wenn bei der Frage nach Rechtsnormen in der Antwort zwingend Artikel und Absatz anzugeben sind oder wenn falsche Antworten mit Minuspunkten gewertet werden.

5. Statistisches

In den Jahren 2000 bis 2010 wurden insgesamt 5586 Zulassungs- und Prüfungsbeschwerden entschieden. Weil die Beschwerden zu spät eingereicht wurden oder weil der Kostenvorschuss nicht bzw. nicht rechtzeitig bezahlt wurde, wurde in 17.1 Prozent (956) der Fälle auf die Beschwerden nicht eingetreten. 55.6 Prozent (3105) der Beschwerden wurden im Laufe der Beschwerdeverfahren abgeschrieben. Dies zum einen deshalb, weil die Prüfungskommissionen in 25.1 Prozent der Fälle (1403) ihren Entscheid in Wiedererwägung zog. Zum anderen erklärten die Beschwerdeführer in 30.5 Prozent (1702) den Rückzug ihrer Beschwerde. Noch bei 27.3 Prozent der Beschwerden (1525) fällt daher das BBT einen materiellen Entscheid: 21.7 Prozent (1214) wurden abgewiesen, 2.2 Prozent (123) teilweise und 3.4 Prozent (188) vollumfänglich gutgeheissen.

Damit bin ich ans Ende meiner Ausführungen gelangt und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Anliegen und Wünsche an das BBT

1. *Es sei vorgängig abzuklären, ob eine Beschwerde begründet sei. Sie sei nicht einfach bloss "umzupacken" und an die Prüfungskommissionen zur Stellungnahme weiterzuleiten.*

Wenn eine Beschwerde beim BBT eingeht, wird überprüft, ob sie einen Antrag und eine Begründung enthält. Lassen diese die nötige Klarheit vermissen, so ist dem Beschwerdeführer von Gesetzes wegen eine Nachfrist zur Verbesserung einzuräumen (vgl. Art. 52 VwVG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind an Begehren und Begründung einer (Verwaltungs-) Beschwerde allerdings keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es muss ihr lediglich entnommen werden können, was der Beschwerdeführer verlangt und auf welche Tatsachen er sich berufen will (vgl. VPB 62.61 E. 1.2). Sind diese minimalen Voraussetzungen erfüllt, ist die Beschwerde der Prüfungskommission zur Stellungnahme weiterzuleiten, sofern sie nicht zum vornherein unzulässig ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG). Erst im Anschluss daran darf das BBT prüfen, ob die Beschwerde materiell begründet ist.

2. *Das BBT solle die Prüfungskommission bei "Verfahrensklagen" - häufig vor allem bei anwaltlicher Vertretung - besser unterstützen.*

Wenn in der Beschwerde der Ablauf der Prüfung gerügt wird, weil etwa Experten sich während der Prüfung falsch verhalten hätten, die Prüfungsordnung oder verfassungsmässige Rechte nicht eingehalten worden seien etc., ist dem BBT am besten gedient, falls die Prüfungskommission den umstrittenen Sachverhalt aus ihrer Warte schildert. Mit den rechtlichen Ausführungen in der Beschwerde muss sie sich nicht näher auseinandersetzen. Das BBT nimmt von Amtes wegen eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes vor. Ist der massgebende Sachverhalt dafür nicht genügend abgeklärt, wird die Prüfungskommission vom BBT aufgefordert, im Rahmen der Duplik den fraglichen Sachverhalt zu ergänzen (vgl. BGE 110 V 48 E. 4a).

Sollte die Prüfungskommission eine weitergehende Unterstützung beim Verfassen der Stellungnahme oder Duplik wünschen, kann sie sich jederzeit an den zuständigen Sachbearbeiter wenden. Die entsprechenden Koordinaten sind auf jedem Begleitschreiben vermerkt, welches den Prüfungskommissionen zusammen mit der Beschwerde bzw. Duplik zugestellt wird.